



Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Reutlingen wird entsprechend beiliegendem Entwurf - Anlage zu KT-Drucksache Nr. IX-0028 - erlassen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Gegen die vom Kreistag am 28.07.2014 geänderte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Reutlingen hat das Regierungspräsidium Tübingen Bedenken geäußert, da die Regelung in einem Punkt zu unbestimmt sei. Ein geänderter Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt ist als Anlage beigefügt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.07.2014 die Satzung für das Jugendamt geändert, um allen im Kreistag vertretenen Wahlvorschlägen die Benennung eines beratenden Mitglieds (ohne Stellvertreter) zu ermöglichen. Dies wurde beim interfraktionellen Einigungsgespräch am 25.06.2014 zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Kreistags so vereinbart. Die Änderungssatzung ist aus der Anlage zu KT-Drucksache Nr. VIII-0727 ersichtlich.
2. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 04.09.2014 Bedenken geäußert, da in Artikel 1 Ziffer 1, Änderung von § 3 Abs. 3 Buchstabe h), nicht die Anzahl der zu benennenden Personen geregelt wird. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Anzahl entsprechend der im neuen Kreistag vertretenen Wahlvorschläge auf 7 festzulegen.
3. Wird die Möglichkeit, 7 beratende Mitglieder zu benennen, ausgeschöpft, ist § 35 Abs. 1 Satz 4 Landkreisordnung zu beachten. Demnach darf die Zahl der beratenden Mitglieder in einem beschließenden Ausschuss die Zahl der Kreisträte bzw. stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen. Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern (9 Kreisträtinnen und Kreisträte und 6 stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören). Bisher gehörten dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 3 Abs. 3 der Jugendamtssatzung 11 beratende Mitglieder an. Die FWV-Kreistagfraktion, die CDU-Kreistagfraktion, die SPD-Kreistagfraktion, die Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN, die FDP-Kreistagfraktion sowie die Gruppierung DIE LINKE und Wir in Reutlingen (WiR)

haben, wie beim interfraktionellen Einigungsgespräch vereinbart, je eine Person benannt. Somit wären es insgesamt 15 beratende Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder wäre damit unzulässiger Weise erreicht.

4. Es wird deshalb eine weitere Anpassung vorgeschlagen, mit der gleichzeitig eine Klärstellung der Rolle des Leiters des Jugendamts erfolgt. Gemäß § 70 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamts durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. Das Jugendamt besteht also aus zwei Teilen: Dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts. Dies bedeutet, dass der Leiter des Kreisjugendamtes aufgrund seiner besonderen Fachlichkeit bereits "kraft Amtes" beratend an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilzunehmen hat. Alles andere würde der Zweigliedrigkeit des Jugendamts nicht gerecht werden. Vor diesem Hintergrund wird mit der Änderung die Rollenverteilung in der Zweigliedrigkeit des Jugendamts, wie bei der überwiegenden Mehrheit der Landkreise im Regierungsbezirk Tübingen, deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht. Die Benennung des Leiters des Jugendamts als beratendes Mitglied in § 3 Abs. 3 Buchstabe a) kann damit entfallen. Dadurch unterschreitet die Zahl der beratenden Mitglieder die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Regelung in § 35 Abs. 1 Satz 4 Landkreisordnung wird Rechnung getragen.
5. Im Rahmen der Ausfertigung, der öffentlichen Bekanntmachung und der Anzeige der Änderungssatzung vom 28.07.2014 wurde die Bezeichnung "der Polizeidirektion" in § 3 Abs. 3 Buchstabe g) redaktionell in "des Polizeipräsidiums" geändert. Diese redaktionelle Änderung wird in die jetzt zu ändernde Satzung formal aufgenommen.
6. Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses bei der konstituierenden Sitzung des Kreistags am 17.09.2014 kann bereits nach der geänderten Satzung erfolgen. Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet voraussichtlich am 17.11.2014 statt.